



BUNDESSATZUNG

§ 1 Name - Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Kreuzbund e. V.“
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke in der Bundesrepublik Deutschland und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Kreuzbund ist Fachverband des Deutschen Caritasverband Freiburg e. V., 79104 Freiburg/Breisgau. Bei dem Verein handelt es sich um einen privaten nicht rechtsfähigen kirchlichen Verein im Sinne der Canones 298 ff. des Codex Juris Canonici (CIC).
4. Die Mitglieder des Kreuzbund e. V. sind gleichzeitig Mitglied des Deutschen Caritasverbandes.
5. Der Verband hat seinen Sitz in 59065 Hamm.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Diözesan-/Landesverbände und Gruppen.

Die Diözesan-/Landesverbände bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Der Diözesan-/Landesverband genehmigt die Gruppen, darüber hinaus kann er im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand weitere Untergliederungen innerhalb seines Bereiches genehmigen, denen dann die Gruppen angehören. Weitere Untergliederungen können insbesondere sein: Regionalverbände, Kreisverbände oder Stadtverbände. Die Genehmigung kann den Untergliederungen und den Gruppen entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten.

Die Einrichtung einer Untergliederung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.

2. Der Zusammenschluss mehrerer Diözesan-/Landesverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Die Genehmigung kann entzogen werden.
3. Die Gliederungen und Untergliederungen können sich Satzungen geben. Die Satzungen müssen im Einklang mit der Bundessatzung stehen. Soweit die Satzungen im Widerspruch zur Bundessatzung stehen, gilt diese. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Gliederungen und Untergliederungen sind, vor der Verabschiedung, dem Diözesan-/Landesverband und dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit mit der Bundessatzung entscheidet der Bundesvorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren, insbesondere des Missbrauchs von Alkohol und Sucht bildenden Medikamenten und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des Verbandes.

2. Im einzelnen ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Bildung von Kreuzbundgruppen in der Bundesrepublik Deutschland und deren Zusammenschlüssen in Diözesan- oder Landesverbänden.
 - b. Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten, Einleitung von Hilfemaßnahmen sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung.
 - c. Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung.
 - d. Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote. Der Frauenarbeit wird ein besonderes Gewicht beigemessen.
 - e. Förderung einer gesundheitsbewussten Kinder- und Jugenderziehung.
 - f. Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung, eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten.
 - g. Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
 - h. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit.
 - i. Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Suchtkrankenhilfe der Caritas.
 - j. Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und der durch sie verursachten Schäden.
 - k. Entgegenwirken von Trinkzwängen und falschem Trinkverhalten in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen.
 - l. Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und deren Angehörige.
 - m. Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede „natürliche“ Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes bejaht und zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz.

2. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Suchtmitteln. Ärztlich notwendig verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 5 Abs. 2 für alle Teilnehmer.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe bzw. bei Einzelmitgliedschaft beim zuständigen Diözesan-/Landesverband. Über diesen Antrag entscheidet die Gruppe bzw. bei Einzelmitgliedschaft der Diözesan-/Landesverband. Erforderliche Mehrfachmitgliedschaften im Kreuzbund nach § 1 und § 2 werden gleichzeitig mit dem Beitritt in eine Verbandsgliederung erworben.
5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Das Verfahren ist in einer Beitragsordnung geregelt. Kreuzbundmitglieder werden unter Berücksichtigung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch die Bundesgeschäftsstelle über den Diözesan-/Landesverband an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.
6. Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.
7. Gruppenleiter und ihre Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied sein.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 5 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Übt ein Funktionsträger vorübergehend seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe bzw. der Verbandsgliederung, der der Funktionsträger angehört. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächsthöhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.
5. Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. – Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesan-/Landesverband und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesan-/Landesverband, über den des Diözesan-/Landesverbandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, vom Versandtag an gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesan-/Landesverbandes entscheidet der Bundesvorstand

endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreuzbund e. V. sind:

1. die Bundesdelegiertenversammlung
2. der Bundesausschuss
3. der Bundesvorstand.

§ 8 Bundesdelegiertenversammlung

1. Die Bundesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - b. den Vorsitzenden der Kreuzbund-Diözesan-/Landesverbände bzw. der/dem vom Bundesvorstand mit der Bildung eines Diözesan-/Landesverbandes Beauftragten und
 - c. den 128 Delegierten, die von den Verbandsmitgliedern auf Diözesan-/Landesebene für jeweils drei Jahre gewählt wurden.

Die Vorsitzenden der Kreuzbund-Diözesan-/Landesverbände sowie die vom Bundesvorstand mit der Bildung eines DV/LV Beauftragten können sich vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Bei begründeter Verhinderung eines Delegierten kann an dessen Stelle ein gewählter namentlich benannter Nachrücker dessen Platz einnehmen. – Die Verteilung der Mandate erfolgt im Verhältnis zu der Zahl der Kreuzbundmitglieder, die der Bundesgeschäftsstelle über die Mitgliederliste namentlich benannt und für die von den Diözesan-/Landesverbänden die Bundesbeiträge bis zum letzten Tag des der Bundesdelegiertenversammlung vorangegangenen Kalenderhalbjahres abgeführt worden sind.

Jeder Diözesan-/Landesverband erhält unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder mindestens 1 der 128 Mandate. Die übrigen Mandate werden den Diözesan-/Landesverbänden entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen zugesprochen.

2. Die Bundesdelegiertenversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Bundesvorstandes, des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung.
 - b. Wahl des Bundesvorstandes mit Ausnahme des geistlichen Beirates lt. § 11 Abs. 7 und des Bundesgeschäftsführers gem. § 11 Abs. 6.
 - c. Wahl der Vertreter zum Bundesausschuss.
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
 - e. Beschlussfassung über vom Bundesvorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben des Verbandes.
 - f. Beschlussfassung über den Bundesbeitrag und die Bezugskosten für das Vereinsorgan.
 - g. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 6 Abs. 5 und 6.
 - h. Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Bundesdelegiertenversammlung und des Bundesausschusses.
 - i. Wahl der drei Mitglieder der Finanzkommission.
3. Die Bundesdelegiertenversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet. Anträge an die

Bundesdelegiertenversammlung können von den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung und den Kreuzbund-Diözesan-/Landesverbänden bis zur Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung zuzusenden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom letzten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern der Versammlung zuzusenden. Eine Bundesdelegiertenversammlung ist binnen acht Wochen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung oder von allen Mitgliedern des Bundesvorstandes gefordert wird. Die Mitglieder der Finanzkommission werden für den Zeitraum bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

4. In den Geschäftsjahren, in denen keine Bundesdelegiertenversammlung stattfindet, nimmt der Bundesausschuss gem. § 10 die Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung wahr.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung der Bundesdelegiertenversammlung geregelt.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertenversammlung und Bundesausschusssitzung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem Delegierten beantragt wird. Für die Wahl des Bundesvorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im übrigen gelten die von den Versammlungen der Organe des Kreuzbundes beschlossenen Ordnungen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 10 Bundesausschuss

1. Der Bundesausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der Kreuzbund-Diözesan-/Landesverbände bzw. der/dem vom Bundesvorstand mit der Bildung eines Kreuzbund-Diözesan-/Landesverbandes Beauftragten und
 - c) den 15 Mitgliedern, die von der Bundesdelegiertenversammlung, aus ihren Reihen für drei Jahre gewählt werden. Mit Ausnahme der Vorsitzenden der Kreuzbund-Diözesan-/Landesverbände sowie der vom Bundesvorstand mit der Bildung eines DV/LV Beauftragten ist eine Vertretung nicht zulässig. Diese können sich vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
2. In den Geschäftsjahren, in denen keine Bundesdelegiertenversammlung stattfindet, tagt in Entsprechung zu § 8 Abs. 4 der Bundesausschuss. Er hat dann die Rechte der Bundesdelegiertenversammlung mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, Entscheidungen nach § 6 Abs. 5 und 6 und Wahl des Bundesvorstandes.
3. Der Bundesausschuss wird durch den Bundesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Wochen vorher einberufen und von diesem geleitet. Anträge an den Bundesausschuss können von den Mitgliedern der Kreuzbund-Diözesan-/Landesverbände bis zur Einberufung des Bundesausschusses beim Bundesvorstand eingereicht werden. Nach der Einberufung könne weitere Anträge

zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vorher beim Bundesvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern des Bundesausschusses mitzuteilen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom letzten Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern des Bundesausschusses zuzusenden.

4. Der Bundesausschuss ist binnen acht Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Verfahrensordnung des Bundesausschusses geregelt.

§ 11 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. Stellvertreter,
- c) dem 2. Stellvertreter,
- d) den fünf Beisitzern,
- e) dem geistlichen Beirat und
- f) dem Geschäftsführer.

Der geistliche Beirat hat nur dann Stimmrecht, wenn er auch Mitglied des Verbandes ist. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.

Dienstnehmer des Bundesverbandes dürfen mit Ausnahme des Geschäftsführers nicht Mitglieder des Bundesvorstandes sein.

2. Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der Bundesgeschäfte.

Der Bundesvorstand kann zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben Kommissionen einrichten. Zur Klärung von Sachfragen kann er zu seinen Sitzungen, den Bundesausschusssitzungen und zu den Bundesdelegiertenversammlungen geeignete Fachberater hinzuziehen.

3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Bundesvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Bundesvorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern des Bundesvorstandes zuzusenden.
5. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden zusammen den Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende seine Aufgaben an einen weiteren Stellvertreter delegieren. Bei ihrer Wahl werden die Grundsätze der Deutschen Bischofskonferenz für katholische Verbände beachtet.
6. Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beruft der Bundesvorstand einen Geschäftsführer. Dieser besorgt die Verbandsgeschäfte gemäß der Satzung und alle weiteren im Verband geltenden Ordnungen und Bestimmungen.
7. Der geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Deutschen Bischofskonferenz berufen.

8. Scheiden zwei Bundesvorstandsmitglieder gem. § 26 BGB aus, so ist eine Bundesdelegiertenversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Diese soll binnen sechs Monaten durchgeführt werden.
9. Scheiden Beisitzer aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl zum Bundesvorstand die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl nach.
10. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Revision

Der Bundesvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen.

Der Prüfauftrag des Bundesvorstandes kann von diesem auf ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden.

Die Prüfung der Haushaltsführung von Gruppen und Gruppenzusammenschlüssen kann vom Bundesvorstand an den Diözesan-/Landesvorstand delegiert werden, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Untergliederung gehört. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

Der Kreuzbund e. V. untersteht der kirchenrechtlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz. Beschlüsse über die Änderung der Bundessatzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen ihrer Zustimmung.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss einer Bundesdelegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Caritasverband e.V. in 79104 Freiburg/Breisgau. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Bereich der Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit zu verwenden.
3. Sofern die Bundesdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen von der 9. Bundesdelegiertenversammlung am 24. April 2004 in Freising.

Zur Genehmigung bei der Dt. Bischofskonferenz eingereicht am 05. Mai 2004

Ins Vereinsregister Hamm unter VR 613 eingetragen am

Hamm, im Juli 2004

Heinz-Josef Janßen
Bundesgeschäftsführer